

49 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Justizausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz, das Außerstreitgesetz, das Personenstandsgesetz, das Namensänderungsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Namensrechtsänderungsgesetz — NamRÄG) (4/A);

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Andreas Khol und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch geändert wird (Ehenamensgesetz 1994) (21/A) und

über den Antrag der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und das Ehegesetz zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Ehenamensrecht und anderen Rechtsinstituten geändert wird (25/A)

Am 7. November 1994 haben die Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Sophie Bauer, Doris Bures, Johanna Dohnal, Mag. Brigitte Ederer, Brunhilde Fuchs, Dr. Willi Fuhrmann, Dipl.-Kfm. Ilona Graenitz, Marianne Hagenhofer, Dr. Hilde Hawlicek, Anna Huber, Dr. Christa Krammer, Dr. Ilse Mertel, Ludmilla Parfuss, Annemarie Reitsamer, Heidrun Silhavy, Friedrich Verzetnitsch und Genossen den Initiativantrag 4/A, der eine umfassende Novellierung des Namensänderungsgesetzes beinhaltet, im Nationalrat eingebracht.

Weiters wurde am 11. November 1994 der Initiativantrag 21/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch geändert wird (Ehenamensgesetz 1994) von den Abgeordneten Dr. Andreas Khol, Dr. Martin Bartenstein, Rosemarie Bauer, Dr. Gertrude Brinek, Dr. Maria Fekter, Edeltraud Gatterer, Ingrid Korosec, Dr. Helga Rabl-Stadler, Dr. Reinhard Rack, Dr. Erwin Rasinger, Ridi Steibl und Genossen im Nationalrat eingebracht.

Gleichfalls wurde am 11. November 1994 im Nationalrat der Initiativantrag 25/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und das Ehegesetz zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Ehenamensrecht und anderen Rechtsinstituten geändert wird, von den Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Dr. Doris Kammerlander und Genossen eingebracht.

Diese drei Anträge wurden dem Justizausschuß zur weiteren Beratung zugewiesen.

Der Justizausschuß hat die gegenständlichen Anträge in seiner Sitzung am 6. Dezember 1994 in Verhandlung genommen. Nach den Ausführungen der Berichterstatter — zum Initiativantrag 4/A berichtete der Abgeordnete Dr. Willi Fuhrmann, zum Antrag 21/A die Abgeordnete Rosemarie Bauer und zum Antrag 25/A die Abgeordnete Mag. Terezija Stoisits — ergriffen in der sich anschließenden Debatte in Anwesenheit der Bundesministerin Johanna Dohnal die Abgeordneten Dr. Willi Fuhrmann, Mag. Terezija Stoisits, Dr. Harald Ofner, Mag. Dr. Heide Schmidt, DDr. Erwin Niederwieser, Edith Haller, Mag. Dr. Maria Fekter, Dr. Michael Krüger, Rose-

marie Bauer, Dr. Gertrude Brinek und Dr. Liane Höbinger-Lehrer sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek das Wort.

Sodann wurde den weiteren Beratungen der Antrag 4/A zugrunde gelegt.

Von den Abgeordneten Mag. Dr. Maria Fekter und Dr. Willi Fuhrmann wurde ein umfassender Abänderungsantrag zur Verhandlungsgrundlage, dem Antrag 4/A, eingebracht. Weiters stellten die Abgeordneten Dr. Willi Fuhrmann und Mag. Dr. Maria Fekter einen Entschließungsantrag.

Bei seinen Beratungen ließ sich der Justizausschuß von folgenden Überlegungen leiten:

A. Allgemeiner Teil

I. Ehenamensrecht

1. Das geltende Ehenamensrecht stammt in seinen Grundzügen aus dem Jahr 1975 (Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, BGBl. Nr. 412/1975 — im folgenden EheRWG). Das EheRWG ist nach seinem Art. V § 1 Abs. 1 zwar am 1. Jänner 1976 in Kraft getreten und hat damit die Stammfassung des § 92 ABGB, nach der die Gattin den Namen des Mannes erhalten hat, förmlich außer Kraft gesetzt. Seit diesem Zeitpunkt besteht das Recht zur Führung eines Doppelnamens nach § 93 Abs. 2 ABGB. Dennoch sah Art. V § 1 Abs. 3 des erwähnten Bundesgesetzes vor, daß bei Ehen, die zwischen dem 1. Jänner und dem 31. Dezember 1976 geschlossen wurden, die Frau wie bisher den Familiennamen des Mannes erhielt. Erst am 1. Jänner 1977 ist der § 93 ABGB idF EheRWG zur Gänze in Kraft getreten. Dieser sah vor, daß die Ehegatten den gleichen Familiennamen zu führen haben, der mangels einer vor der Eheschließung getroffenen Vereinbarung der Familienname des Mannes wird (§ 93 Abs. 1 ABGB idF EheRWG). Die Frau erhielt allerdings das höchstpersönliche Recht, ihren bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs nachzustellen; dies galt jedoch nicht für die Ausstellung von Personenstandsurkunden (§ 93 Abs. 2 ABGB idF EheRWG).

2. Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 5. 3. 1985, G 174/84, BGBl. Nr. 196/1985 (VfSlg. 10384/1985 = JBl 1985, 414 = ÖStA 1985, 59 = ZfVB 1985/5/1994, 2016), § 93 ABGB idF EheRWG im wesentlichen aus dem Grund aufgehoben, daß die Regelung des Abs. 2 nicht auch Männern in dem Fall zugute gekommen ist, daß der Familienname der Frau als gemeinsamer Familienname vereinbart wurde. § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB idF EheRWG, mit dem der Mann durch Verweigerung der Zustimmung zur Führung des Familiennamens der Frau als gemeinsamen Familiennamen einseitig erwirken konnte, daß sein Familienname gemeinsamer Familienname wird, hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Begründung ausdrücklich als keine „Bevorzugung des Mannes, sondern als technisch einfachste Form, die von den Verlobten regelmäßig gewünschte Rechtsfolge eintreten zu lassen“ bezeichnet und somit als mit dem Gleichheitssatz vereinbar gefunden.

Als Folge der Aufhebung wurde § 93 ABGB durch das Bundesgesetz über eine Änderung der ehenamensrechtlichen Bestimmungen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, BGBl. Nr. 97/1986, (Ehenamensrechtsänderungsgesetz 1986 — im folgenden EheNamRÄG) im wesentlichen dahin geändert, daß die Verlobten den gemeinsamen Familiennamen zu bestimmen haben, wobei dies auch „bei der Eheschließung“ — also spätestens vor Abschluß des Trauungsaktes — vorgenommen werden kann. Weiter wurde der Abs. 2 dahin neu gefaßt, daß jeder Ehegatte (also auch der Mann), der den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen führen muß, das Recht zur Führung des Doppelnamens erhält.

3. Anlässlich der Beschlußfassung über das EheNamRÄG hat der Justizausschuß die Erwartung ausgedrückt, daß der Bundesminister für Justiz die Praxis der Vereinbarung des gemeinsamen Familiennamens weiter prüfen und gegebenenfalls Änderungsvorschläge erstatten werde (JAB 893 BlgNR XVI. GP). Die im Hinblick darauf angestellten Beobachtungen haben ergeben, daß die Vereinbarungen des Frauennamens als gemeinsamen Familiennamen kaum 2% der Eheschließungen erreicht haben.

4. Inzwischen wurde in der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls die Möglichkeit eröffnet, anlässlich der Eheschließung einen Doppelnamen zu erwerben; der Ehegatte ist jedoch verpflichtet, fortan diesen Doppelnamen zu führen. Weiters sieht die Regelung der Bundesrepublik Deutschland vor, daß der bisherige Familienname nicht (wie in Österreich) nach-, sondern vorangestellt wird.

5. Im Zug der Beschlußfassung des Nationalrats über das Bundesgesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz — NÄG), BGBl. Nr. 195/1988, wurden daher Wünsche geäußert, auch im österreichischen Recht die Voranstellung des bisherigen Familiennamens zu ermöglichen. In einer Entschließung wurde der Bundesminister für Justiz aufgefordert, zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine wahlweise Nach- und Voranstellung der Familiennamen möglich wäre (Entschließung vom 22. März 1988, E 45-NR/XVII. GP).

49 der Beilagen

3

6. Wenngleich in der überwiegenden Anzahl der Fälle Frauen weiterhin damit einverstanden sind, daß sie bei einer Eheschließung den Familiennamen des Mannes als gemeinsamen Familiennamen erhalten, gibt es doch auch eine Reihe von Frauen, die nach einer Eheschließung ihren bisherigen Namen, unter dem sie möglicherweise berufliches, gesellschaftliches oder wirtschaftliches Ansehen erlangt haben, beibehalten wollen.

7. Das Bundesministerium für Justiz hat daher im April 1990 den Entwurf eines Namensrecht-Änderungsgesetzes im Rahmen einer allgemeinen Begutachtung einer weiten öffentlichen Erörterung zugeführt. Das Begutachtungsverfahren hat gezeigt, daß die Verwirklichung des im vorstehenden Punkt dargestellten Wunsches von einigen Stellen als ehefeindlich heftig abgelehnt, von anderen freudig begrüßt wird. Besonders hervorzuheben ist aber, daß sich zahlreiche Frauen, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, weil sie von einer Ehe wegen des geltenden österreichischen Ehenamensrechtes Abstand genommen haben, an das Bundesministerium für Justiz gewandt und die rasche Verwirklichung des Gesetzesvorschlages gewünscht haben, um eine Ehe eingehen zu können.

Das Bundesministerium für Inneres hat unter anderem darauf hingewiesen, daß einige Vorschläge des zur allgemeinen Begutachtung ausgesandten Gesetzentwurfes zu einer Erschwerung der Verwaltung im Bereich der öffentlichen Sicherheit führen könnten und Verbesserungen des das Personenstandsrecht betreffenden Teiles vorgeschlagen.

8. Wegen der großen Auffassungsunterschiede zur Frage, ob den Ehegatten ermöglicht werden sollte, verschiedene Familiennamen zu führen, ist es dem Justizressort nicht mehr gelungen, gegen Ende der 17. Gesetzgebungsperiode eine Regierungsvorlage in den Nationalrat einzubringen. Allerdings haben die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gradischnik und Genossen mit technischer Unterstützung des Bundesministeriums für Justiz am 6. Juni 1990 einen Initiativantrag in den Nationalrat eingebracht (Antrag 412/A).

9. Als es in der 18. Gesetzgebungsperiode ebenfalls nicht gelang, eine Regierungsvorlage in den Nationalrat einzubringen, haben nacheinander alle im Nationalrat vertretenen politischen Parteien inhaltlich unterschiedliche Initiativanträge in den Nationalrat eingebracht (Anträge der Abgeordneten Dr. Terezija Stoitsits (130/A), der Abgeordneten Dr. Michael Graff, Rosemarie Bauer (196/A), der Abgeordneten Dr. Elisabeth Hlavac (197/A), der Abgeordneten Mag. Thomas Barmüller, Dr. Heide Schmidt (513/A) und der Abgeordneten Edith Haller, Dr. Harald Ofner (545/A).

10. Inzwischen hat das deutsche Bundesverfassungsgericht am 5. März 1991 jene Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches als grundgesetzwidrig aufgehoben, die Ehegatten an der Beibehaltung ihres bisherigen Familiennamens hinderte, und bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Regelungen angeordnet, daß mangels Bestimmung eines (gemeinsamen) Ehenamens die Ehegatten bei der Eheschließung den bisherigen Familiennamen beibehalten und — falls die Ehegatten danach keinen gemeinsamen Familiennamen haben — die gesetzlichen Vertreter eines Kindes bei der Geburt darüber bestimmen können, welchen Familiennamen eines Elternteiles das Kind erhalten solle, oder ob das Kind einen aus dem Familiennamen des Vaters und der Mutter gebildeten Doppelnamen erhalten soll, wobei die Bestimmung der Reihenfolge den gesetzlichen Vertretern vorbehalten ist. Treffen die gesetzlichen Vertreter keine Bestimmung, so erhält das Kind einen Doppelnamen, wobei der erste Namensbestandteil durch Los zu bestimmen ist (BVerfG 1 BvL 83/86, 1 BvL 24/88). Ähnlich dieser Entscheidung ist das Namensrecht in weiterer Folge durch Gesetz geändert worden, wobei das Ehenamensrecht — wie es sich als Ergebnis der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darstellte, im wesentlichen unverändert blieb, die Frage, welche Namen ein Kind verschiedennamiger Eltern erhalten sollte, jedoch dahin gelöst wurde, daß das Kind nur den Namen eines Elternteils erhalten sollte und daß im Fall der Uneinigkeit der Eltern bezüglich dieser Namensbestimmung das Vormundschaftsgericht einem Elternteil das Namensbestimmungsrecht zuteilt.

11. Diese Rechtsentwicklung hat zwar die Diskussion zur Reform des Namensrechts in Österreich befruchtet, jedoch nicht zu einem Gesetzesbeschluß über diese Materie in der 18. Gesetzgebungsperiode geführt.

12. Gleich zu Beginn der 19. Gesetzgebungsperiode haben die Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Sophie Bauer, Doris Bures, Johanna Dohnal, Mag. Brigitte Ederer, Brunhilde Fuchs, Dr. Willi Fuhrmann, Dipl.-Kfm. Ilona Graenitz, Marianne Hagenhofer, Dr. Hilde Hawlicek, Anna Huber, Dr. Christa Kramer, Dr. Ilse Mertel, Ludmilla Parfuss, Annemarie Reitsamer, Heidrun Silhavy, Friedrich Verzetnitsch und Genossen einen Initiativantrag betreffend ein Namensrechtsänderungsgesetz in den Nationalrat eingebracht (4/A), knapp danach haben die Abgeordneten Dr. Andreas Khol, Dr. Martin Bartenstein, Rosemarie Bauer, Dr. Gertrude Brinek, Dr. Maria Fekter, Edeltraud Gatterer, Ingrid Korosec, Dr. Helga Rabl-Stadler, Dr. Reinhard Rack, Dr. Erwin Rasinger, Ridi Steibl und Kollegen einen Initi-

ativantrag betreffend ein Ehenamensgesetz 1994 eingebracht (21/A) und am gleichen Tag die Abgeordneten Mag. Terezijs Stoisits, Dr. Doris Kammerlander, Freunde und Freundinnen (25/A).

Der Antrag 4/A sieht bezüglich des Ehenamensrechts keine tiefgreifenden Änderungen vor. So wie bisher sollen die Ehegatten, wenn sie nichts anderes vereinbaren, einen gemeinsamen Familiennamen, und zwar jenen des Mannes, führen. Zusätzlich zu dieser allgemeinen Regelung wurde allerdings vorgeschlagen, daß die Frau vor oder bei der Eheschließung erklären kann, den bisherigen Familiennamen weiterzuführen. In diesem Fall behalten beide Ehegatten ihren bisherigen Familiennamen bei. Weiter wird vorgeschlagen, daß neben der schon bisher zulässigen Nachstellung auch die Voranstellung des bisherigen Familiennamens ermöglicht wird, doch wurde den im Zug der Erörterung des Namensrechts aufgetretenen Wünschen der Verwaltung, allzu häufige Änderungen und allzu lange Namensgebilde zu vermeiden, insofern Rechnung getragen, als vorgesehen ist, daß ein Doppelname zur Ableitung des Namens einer anderen Person — etwa der Kinder — nicht herangezogen werden darf und daß eine Verpflichtung zur Führung des Doppelnamens begründet werden soll. Der Antrag folgt insofern dem vom Justizressort im Rahmen der allgemeinen Begutachtung als Reaktion auf die Entschließung E 45-NR/XVII. GP erstatteten Vorschlag. Der Initiativantrag ermöglicht auch, daß ein aus einer früheren Ehe von einem früheren Ehegatten stammender Familienname in einer weiteren Ehe verwendet werden darf.

Der Antrag sieht auch Änderungen des Kindesnamensrechtes vor, die unten erörtert werden.

13. Der **Antrag 21/A** sieht eine geringfügige Änderung des geltenden Ehenamensrechtes in der Weise vor, daß demjenigen Ehegatten, dessen Familienname durch die Eheschließung eine Änderung erfährt, die Möglichkeit offensteht, als höchstpersönliches Recht — somit nicht in Personenstandsunterlagen — seinen bisherigen Familiennamen weiterzuführen sowie in dem gemeinsamen Familiennamen voran- oder nachzustellen.

14. Der **Antrag 25/A** sieht vor, daß die Ehegatten grundsätzlich den bisherigen Familiennamen beibehalten, aber einvernehmlich bestimmen können, einen gemeinsamen Familiennamen zu führen.

15. Der vom Justizausschuß vorgeschlagene Entwurf folgt auf dem Gebiet des Ehenamensrechtes den Grundzügen des Initiativantrages 4/A.

II. Kindesnamensrecht

1. Durch das Bundesgesetz über die Neuordnung des Kindschaftsrechts, BGBl. Nr. 403/1977 (im folgenden KindG), wurde der bisher den Erwerb des Namens des Vaters durch das Kind regelnde § 146 ABGB in seiner Stammfassung durch § 139 ABGB ersetzt. Dieser ordnet an, daß das eheliche Kind den gemeinsamen Familiennamen der Eltern erhält, mangels eines solchen den letzten gemeinsamen Familiennamen der Eltern, sofern ihn ein Elternteil im Zeitpunkt der Geburt noch führt, sonst oder in Ermangelung eines früheren gemeinsamen Familiennamens den Familiennamen des Vaters. Eine ähnliche Regelung enthält § 162a Abs. 1 ABGB hinsichtlich der Namensführung des legitimierten Kindes. Diese Regelung wurde durch das Bundesgesetz über Änderungen der Personen-, Ehe- und Kindschaftsrechts, BGBl. Nr. 566/1983, neu eingefügt. Die Namensführung an Kindes Statt angenommener Kinder regelt der § 183 ABGB. Er sieht vor, daß das Wahlkind den Familiennamen des Annehmenden erhält. Wird ein Ehegatte an Kindesstatt angenommen, so ändert sich der Familienname, den die Ehegatten gemeinsam führen, nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten. Für den Fall, daß Ehegatten gemeinsam oder ein Ehegatte allein das leibliche Kind des anderen angenommen hatte und ihre Familiennamen nicht übereinstimmten, sah § 183 Abs. 2 ABGB idF EheRWG eine Regelung vor, die nach zweijähriger Geltung durch eine einfachere Regelung des KindG ersetzt wurde. Nunmehr ist für diesen Fall vorgesehen, daß das Wahlkind den Familiennamen des Wahlvaters erhält, allenfalls behält.

2. Zur geschlechtsneutralen Fassung der Regelungen des Kindesnamensrechtes schlug zwar der selbständige Antrag der Abgeordneten zum Nationalrat Kuttner, Erlinger, Harrich und Freunde betreffend ein Antidiskriminierungsgesetz (221/A) die Bildung eines Doppelnamens aus den Familiennamen beider Eltern vor, ließ aber die — regelungsbedürftige — Frage offen, wessen Familienname voranzustellen ist.

3. Der vom Bundesministerium für Justiz zur allgemeinen Begutachtung ausgesandte Entwurf ging auf dem Gebiet des Kindesnamensrechtes davon aus, daß die Eltern, wenn sie keinen gleichen Familiennamen haben, den das Kind erhalten könnte, spätestens bei der Eheschließung einen ihrer Familiennamen zum Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmen sollen. Findet eine solche Bestimmung — die im Hinblick auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrecht auf Eheschließung (Art. 12 EMRK) nicht zur Voraussetzung der Eheschließung gemacht werden darf — nicht statt, so hätte der Muttername Familienname des Kindes werden sollen.

49 der Beilagen

5

4. Der Initiativantrag des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Reimar Gradischnik (412/A) versuchte eine Lösung der schwierigen Frage dahin, daß mangels Bestimmung des Familiennamens der aus der Ehe stammenden Kinder der gesetzliche Vertreter den Familiennamen eines Elternteils oder einen aus den Familiennamen beider Eltern bestehenden Doppelnamen zum Familiennamen des Kindes zu bestimmen hat. Weiter sah der Entwurf Regelungen vor, die — verkürzt ausgedrückt — die Weitergabe dieses Doppelnamens des Kindes bei geeigneten Anlässen ausschlossen. In diesem Zusammenhang sei betont, daß ein Doppelname eines Kindes, dessen Eltern verschiedene Familiennamen führen, die Frage nicht löst, welche Namen das Kind zu führen hat, weil die Reihenfolge der Namen zu bestimmen ist, aber das zusätzliche Problem heraufbeschwört, zu entscheiden, bei welchen Anlässen und ab welchem Zeitpunkt das Kind Teile seines Doppelnamens ablegen soll, um die Verwaltung überfordernde endlose Namensketten zu verhindern.

5. Die Initiativanträge der Abgeordneten Dr. Michael Graf (196/A) und Dr. Andreas Kohl (21/A) sehen keine Regelungen zur Änderung des Kindesnamensrechts vor.

6. Die Initiativanträge der Abgeordneten Mag. Terezija Stoits (130/A und 25/A) sehen zu dem Problemfall, daß die Eltern unterschiedliche Familiennamen führen und nicht bestimmt haben, welchen ihrer Familiennamen das Kind erhalten möge, vor, daß das Kind einen Doppelnamen, bestehend aus den Familiennamen seiner Eltern, erhält und daß das Kind bei Eintritt der Volljährigkeit einen Teil des Doppelnamens nach eigener Wahl abzulegen hat. Welcher Familienname als Teil des Doppelnamens voranzustellen ist und welche Rechtsfolgen eintreten, wenn das Kind trotz Volljährigkeit einen Teil des Doppelnamens nicht ablegt oder wenn bereits vorher eine Ableitung von Doppelnamen eingetreten ist, läßt der Vorschlag offen.

7. Die Initiativanträge der Abgeordneten Dr. Elisabeth Hlavac und Dr. Peter Kostelka (197/A, 4/A) sehen bezüglich des oben angeführten Problemfalles vor, daß die Eltern anläßlich der Eheschließung bis spätestens ein Jahr nach Geburt des Kindes den Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmen können. Dies kann der Familienname eines von ihnen oder ein aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeter Doppelname, dessen Reihenfolge die Eltern festzulegen haben, sein. Mangels einer solchen Bestimmung wurde vorgeschlagen, daß das Kind einen Doppelnamen erhält, wobei der Familienname der Mutter voranzusetzen ist. Das über 14jährige Kind sollte bis zur Eheschließung, mit der der zweite Teil des Doppelnamens ex lege wegfiele, die Möglichkeit haben, zu erklären, welcher Bestandteil des Doppelnamens wegfällt.

8. Der Justizausschuß hat diese Vorschläge in Beratung gezogen. Er kam zur Auffassung, daß ein Doppelname eines Kindes zwar eine Beziehung zwischen dem Familiennamen des Kindes und beiden Eltern herstellt, jedoch die Lösung der Frage, welchen Familiennamen ein Kind bei Namensverschiedenheit der Eltern tragen sollte, sowohl vom Gesetzgeber als auch von den Eltern auf das Kind verlagert wird. Muß dieses in jungen Jahren einen Bestandteil seines Doppelnamens ablegen, ist es vor die schwierige Wahl gestellt, sich gegen einen Elternteil entscheiden zu müssen. Die Ablegung eines Doppelnamensbestandteiles ist nämlich nur dann sinnvoll, wenn sie zu einem Zeitpunkt stattfindet, zu dem eine Ableitung eines Namens von der betreffenden Person — sei es durch Eheschließung, sei es durch Geburt eigener Kinder — noch nicht stattgefunden hat. Darüber hinaus diskriminiert die nur ehelichen Kindern offenstehende Möglichkeit einen Doppelnamen zu führen, uneheliche Kinder. Weiter ist auch bei einer Doppelnamenslösung die Frage zu klären, welcher Familienname der Eltern voranzustellen ist. Da völlige Gleichheit beider Elternteile nicht erreicht werden kann, kann eine gesetzliche Regelung nur darauf hinauslaufen, daß kraft gesetzlicher Anordnung entweder der Vatername oder der Muttername vorangestellt wird sowie daß entweder ein kaum von sachlichen Kriterien abhängiger behördlicher Entscheidungsvorgang oder ein behördlicher Losentscheid — wie ihn das deutsche Bundesverfassungsgericht angeordnet hatte — darüber befindet, welcher Name voranzustellen ist. Der Ausschuß ist daher der Auffassung, daß die Schaffung einer Möglichkeit, daß Personen eine Ehe schließen, jedoch den Familiennamen beibehalten, sich im Kindschaftsrecht zwangsläufig dadurch niederschlagen muß, daß der Familienname eines Elternteils sich im Familiennamen des Kindes entweder überhaupt nicht oder aber erst an zweiter Stelle eines Doppelnamens widerspiegelt. Das bedeutet jedenfalls, daß es mit dem Inkrafttreten des neuen Rechtes keinen Anspruch eines Elternteils mehr geben kann, daß ein Kind einen von ihm abgeleiteten Familiennamen führt. Die bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Fragen der Änderung des Familiennamens minderjähriger Kinder hat im übrigen gezeigt, daß diesem Recht gegenüber den Interessen eines Kindes auf Änderung seines Familiennamens regelmäßig der Nachrang zugewiesen wurde.

9. Der vorgeschlagene Entwurf schafft folgende Schwerpunkte im Bereich des Kindesnamensrechts:

- a) Der Grundsatz, daß tunlichst alle Kinder aus einer Ehe den gleichen Familiennamen führen sollen, wird beibehalten.

2

- b) Das eheliche, legitimierte und adoptierte Kind erhält dementsprechend den gemeinsamen Familiennamen der Eltern.
- c) Stimmen die Familiennamen der Eltern nicht überein, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Eltern vor oder bei der Eheschließung zum Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmt haben.
- d) Mangels einer Bestimmung erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.
- e) Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen, den die Mutter zum Zeitpunkt seiner Geburt führt.
- f) Die Namensgebung, die nur bezüglich des unehelichen Kindes möglich ist, wird im Hinblick auf die Erleichterung der verwaltungsbehördlichen Namensänderung als nicht mehr zeitgemäß beseitigt.

III. Weitere Neuregelungen

Die verwaltungsbehördliche Namensänderung soll vereinfacht werden. Besteht für die Namensänderung ein besonderer, im Gesetz ausdrücklich angeführter Grund, so soll die Namensänderung darüber hinaus gebühren- und verwaltungsabgabefrei sein. Darüber hinaus soll auch eine Namensänderung aus einem nicht näher anzuführenden Grund möglich sein. Eine solche Namensänderung soll allerdings mit der Bezahlung der entsprechenden Gebühren und Verwaltungsabgaben verbunden sein.

Die namensrechtlichen Neuregelungen erfordern auch Anpassungen auf dem Gebiet des Personenstandsrechts. Der die Schreibweise von Doppelnamen in amtlichen Lichtbildausweisen allgemein regelnde § 72c PStG macht weitere Anpassungen entbehrlich.

IV. Zuständigkeit des Bundes

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelungen fußt auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 („Zivilrechtswesen“) und Z 7 („Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens“) B-VG.

V. Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union

In der Europäischen Union bestehen keine einheitlichen Regelungen des Namensrechts. Es bestehen keine Bestrebungen zur Vereinheitlichung.

B. Besonderer Teil

Zum Artikel I

Änderungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs

Zur Z 1 (§ 93 ABGB):

Der § 93 Abs. 1 erster Satz ABGB drückt den Grundsatz aus, daß die Ehegatten den gleichen Familiennamen führen sollen. So wie bisher sollen die Verlobten vor oder bei der Eheschließung Erklärungen über die Namensführung abgeben. Dies können übereinstimmende Erklärungen der Verlobten darüber sein, welchen ihrer Familiennamen sie als gemeinsamen Familiennamen bestimmen (**§ 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB**). Wird eine solche Bestimmung nicht vorgenommen, so wird der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname (**§ 93 Abs. 1 dritter Satz ABGB**). Diese Rechtsfolge kann die Frau ausschließen, indem sie erklärt, ihren bisherigen Familiennamen beizubehalten (**§ 93 Abs. 3 erster Halbsatz ABGB**). Dies ist kein Eingriff in das Namensrecht des Mannes, da er in diesem Fall den gleichen Familiennamen nach der Eheschließung zu führen hat, wie im Fall der Regelung des § 93 Abs. 1 dritter Satz ABGB (**§ 93 Abs. 3 zweiter Halbsatz ABGB**). Obwohl es der Gesetzeswortlaut nicht ausdrücklich sagt, führt die Beibehaltung des bisherigen Familiennamens auch dazu, daß mit der Führung dieses Familiennamens verbundene Rechte und allenfalls Pflichten nach § 93 Abs. 2 ABGB — sowohl nach der alten wie auch nach der neuen Fassung — beibehalten werden, weil es sonst — durch Wegfall eines Namensbestandteiles — zu einer die Persönlichkeitsrechte beeinträchtigenden Änderung des Familiennamens des betroffenen Ehegatten käme, die mit dem Grundrecht auf Eheschließungsfreiheit (Art. 12 EMRK) schwer vereinbar wäre. Der in der Erklärung manifestierte Wunsch, den Familiennamen beizubehalten, hat allerdings zur Folge, daß die Verlobten auch zu erklären haben, welchen Familiennamen die aus der Ehe stammenden Kinder — also alle ihre künftigen Kinder gemeinsam — haben sollen. Diese Verpflichtung ist jedoch — wie schon bisher die Verpflichtung zur Bestimmung eines gemeinsamen Familiennamens — in keiner Weise, insbesondere nicht durch Verweigerung der Vornahme der Eheschließung, durchsetzbar (**§ 93 Abs. 3 zweiter Satz ABGB**).

Nach dem vorgeschlagenen **§ 93 Abs. 2 ABGB** soll es weiterhin möglich sein, einen Doppelnamen zu bilden. Allerdings soll hierfür — nach dem Vorbild der Regelung in der Bundesrepublik Deutschland — eine Erklärung erforderlich sein, die darauf abzielt, den bisherigen Familiennamen des betreffenden

Verlobten unter Setzung eines Bindestrichs zwischen den beiden Namen dem gemeinsamen Familiennamen vor- oder nachzustellen. Eine solche Erklärung kann nur von einem Verlobten vor oder bei der Eheschließung abgegeben werden, der den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen hat. Dies bewirkt die Verpflichtung zur Führung dieses Doppelnamens. Dieser wird auch in Personenstandsbücher und -urkunden eingetragen. Damit soll der Wunsch der betroffenen Menschen, zwischen Voranstellung als auch Nachstellung des bisherigen Familiennamens wählen zu können, mit den Interessen der Verwaltung an sicher feststellbarer Namensführung vereinbar gemacht werden. Durch den letzten Satz wird klargestellt, daß die auf die Führung eines gemeinsamen Familiennamens abstellenden Regelungen (§§ 139, 162b, 183 ABGB) auch im Fall des § 93 Abs. 2 ABGB anzuwenden sind. Der Doppelname kann auch nach der Eheschließung durch verwaltungsbehördliche Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 7 NÄG idF Entw. erlangt oder abgelegt werden.

Die schon bisher geltende Regelung des § 93 Abs. 3 ABGB, nach dem Familiennamen, die aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet worden sind, in einer weiteren Ehe nicht verwendet werden dürfen, wird nicht mehr beibehalten, um die Eheschließung nicht durch im Einzelfall mögliche unzumutbare namensrechtliche Folgen zu behindern.

Sämtliche Erklärungen sind — so wie bisher — dem Standesbeamten gegenüber vor oder bei der Eheschließung — zweckmäßigerweise bei der Verhandlung zur Ermittlung der Eheschließung nach § 42 PStG — in „öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde“ abzugeben. Zu diesen Urkunden gehören die vom Standesbeamten oder von einem Notar aufgenommenen Niederschriften, ferner die vom Standesbeamten, von einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland, einem Notar oder einem Gericht beglaubigten privaten Urkunden. Dazu gehören aber nicht nur die erwähnten inländischen öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden, sondern auch solche Urkunden aus dem Ausland, wenn sie auf Grund eines Staatsvertrages inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt sind (siehe die Übereinkommen BGBl. Nr. 274/1973 und 239/1982). Doch selbst wenn diese Gleichstellung einer im Ausland abgegebenen Erklärung nicht gegeben sein sollte, kann die Erklärung für den österreichischen Rechtsbereich dennoch formgültig sein. Nach § 8 IPRG ist nämlich die Form einer Rechtshandlung nach demselben Recht zu beurteilen wie die Rechtshandlung selbst. Es genügt daher die Einhaltung der Formvorschriften des Staates, in dem die Rechtshandlung vorgenommen wird. Die im Ausland nach dem — unter Umständen formfreieren — Ortsrecht abgegebene Erklärung wäre demnach in Österreich als formwirksam anzusehen, auch wenn sie nicht den österreichischen Formvorschriften entspricht. Erklärungen nach §§ 93 ABGB idF Entw. werden daher, sofern sie „vor oder bei der Eheschließung“ abgegeben worden sind und die Ortsform erfüllen, auch sofort für den österreichischen Rechtsbereich namensrechtliche Wirkungen entfalten.

Zur Z 2 (§ 93a ABGB):

Der geltende § 63 EheG sieht die Wiederannahme eines früheren Namens durch eine geschiedene Frau — und kraft Art. II Z 1 EheRWG auch für den geschiedenen Mann — vor. Nach § 42 Abs. 1 EheG gilt die Regelung auch für den Fall der Aufhebung der Ehe. Die Wiederannahme des früheren Namens durch einfache Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ist allerdings Personen, deren Ehe auf andere Art, etwa durch Tod oder Todeserklärung aufgelöst ist, nicht möglich. Aus diesem Grund wird die schon bisher im § 63 EheG enthaltene Regelung nunmehr auf alle Fälle der Auflösung der Ehe ausgedehnt und geschlechtsneutral formuliert. Der im EheG enthaltene Begriff „Ehename“ wird nicht in das ABGB überstellt, zumal er erst mit dem EheG 1938 in das deutsche und das österreichische Recht neu eingeführt wurde. Da das ABGB den Begriff „Ehenamen“ überhaupt nicht kennt, sondern nur den Begriff „gemeinsamen Familiennamen“, wurde diesbezüglich eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

Durch die rechtzeitige Wiederannahme eines früheren Namens vor einer beabsichtigten weiteren Eheschließung wird es auch möglich sein, den wieder angenommenen früheren Namen an Stelle des durch die Ehe erworbenen Namens in der neuen Ehe zu verwenden.

Nicht überstellt wurde der Ausschluß der Wiederannahme des früheren Familiennamens, wenn die betroffene Person allein oder überwiegend für schuldig erklärt worden ist, weil eine die Persönlichkeitsrechte derart tief berührende, „namensrechtliche Strafe“ in der Gegenwart als inadäquate Sanktion für Fehlverhalten in der Ehe empfunden werden muß.

Zur Z 3 (§ 139 ABGB):

So wie im geltenden Recht erhält das eheliche Kind den gemeinsamen Familiennamen der Eltern (§ 139 Abs. 1 ABGB). Ein gemeinsamer Familienname der Eltern liegt auch dann vor, wenn einer von ihnen von der Möglichkeit der Führung eines Doppelnamens nach § 93 Abs. 2 ABGB Gebrauch

gemacht hat. Stimmen die Familiennamen der Eltern nicht überein, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Eltern vor oder bei der Eheschließung zum Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmt haben (siehe § 93 Abs. 3 letzter Satz ABGB idF Entw.). So soll das Ziel erreicht werden, daß auch in diesem Fall sämtliche aus einer Ehe stammenden Kinder den gleichen Familiennamen führen (§ 139 Abs. 2 ABGB). Diesem Grundsatz trägt auch die Ersatzregelung Rechnung, die vorsieht, daß mangels einer Bestimmung des Familiennamens der aus der Ehe stammenden Kinder das Kind den Familiennamen des Vaters erhält (§ 139 Abs. 3 ABGB). Auch hiebei erhalten alle Kinder den gleichen Familiennamen, doch wird die unterbliebene Willensbildung der Eltern durch eine — wenn gleich nicht geschlechtsneutrale, aber den namensrechtlichen Traditionen in Europa entsprechende — gesetzliche Anordnung ersetzt.

Zu den Z 4 bis 6 (§§ 162a bis 162c ABGB):

Die vorgeschlagene Regelung übernimmt die für die Namensführung des ehelichen Kindes maßgeblichen Regelungen für die Namensführung des legitimierten Kindes. Die bisher in den §§ 162b und 162c für verheiratete Personen vorgesehene Möglichkeit, daß sich durch eine Legitimation nicht ihr aktueller Familienname, sondern ihr Geschlechtsname (das ist jener Name, den sie, abgesehen von den namensrechtlichen Wirkungen einer Ehe zu führen hätten) ändert, wird nicht aufrechterhalten. Die praktische Bedeutung des Geschlechtsnamens besteht im wesentlichen nur noch bezüglich der Namensführung eines unehelichen Kindes, was jedoch darauf hinausläuft, daß dieses Kind einen von seiner Mutter verschiedenen Familiennamen zu führen hat. Dies steht aber mit dem Grundsatz des Kindeswohls nicht im Einklang. Im Zusammenhang mit der unter Z 8 vorgeschlagenen Änderung und aus Gründen der Rechtsvereinfachung werden daher die Entstehung eines Geschlechtsnamens herbeiführende Regelungen aus dem Rechtsbestand beseitigt.

Zur Z 8 (§ 165 ABGB):

Nach dem derzeit geltenden Recht erhält das uneheliche Kind den Geschlechtsnamen der Mutter. Stimmt der aktuell geführte Familienname der Mutter mit deren Geschlechtsnamen überein, so führen das uneheliche Kind und seine Mutter den gleichen Familiennamen. Führt die Mutter demgegenüber einen Familiennamen, der von ihrem Geschlechtsnamen abweicht, so hätte das uneheliche Kind einen von seiner Mutter verschiedenen Familiennamen zu führen, was — aus Gründen des Kindeswohls — in den meisten Fällen zu einer Änderung des Familiennamens des Kindes — sei es durch Namensgebung, sei es durch verwaltungsbehördliche Namensänderung — Anlaß bot. Dem Vorbild anderer Rechtsordnungen in Europa folgend wird daher vorgeschlagen, das uneheliche Kind gleich mit demjenigen Familiennamen auszustatten, den seine Mutter führt.

Zur Z 9 (Aufhebung der §§ 165a bis 165c ABGB):

Die §§ 165a bis 165c regeln die Namensgebung des Ehemanns der Mutter oder des Vaters zu einem unehelichen Kind. Eine vergleichbare Regelung — wie etwa Namensgebung durch einen Stiefelternteil — besteht bezüglich des ehelichen Kindes nicht, wird jedoch gelegentlich gewünscht und auf dem Weg der verwaltungsbehördlichen Namensänderung erreicht. Die Namensgebung zu einem unehelichen Kind bereitet derzeit Schwierigkeiten. Sie setzt zu ihrem Wirksamwerden nicht nur eine entsprechende Erklärung der namensgebenden Person (des Vaters oder des Ehemanns der Mutter) voraus, sondern auch gesonderte Zustimmungserklärungen der Mutter und des Kindes. Diese Rechtslage war vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Änderung des Kindschaftsrechts am 1. Juli 1989 insofern problemfrei, als der Mutter eines unehelichen Kindes zum Zeitpunkt von dessen Geburt die gesetzliche Vertretung nicht zugestanden ist. Nach der durch das erwähnte Bundesgesetz neu geschaffenen Rechtslage kommt aber der Mutter eines unehelichen Kindes regelmäßig die Obsorge über dieses zu. Sie hat daher auch die Aufgabe, ihr Kind gesetzlich zu vertreten. Nach Auffassung des Obersten Gerichtshofs (OGH 3 Ob 502/88 EFSIlg. 56 863) kann die Mutter, weil sie ja selbst eine Willenserklärung abzugeben hat, ihr Kind bei der Namensgebung nicht gesetzlich vertreten. Zur Lösung des Problems hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 24. Mai 1991, 4 810/516-I 1/91, die Betrauung des Jugendwohlfahrtsträgers mit einer Sachwalterschaft nach § 212 Abs. 3 ABGB vorgeschlagen. Dies führt aber nicht nur zu einer unnötigen Arbeitsbelastung der Amtsvormünder, sondern impliziert auch ein Mißtrauen in die Fähigkeit der Mutter, ihr Kind gesetzlich zu vertreten. Darüber hinaus haben sich manche Standesämter auf den Standpunkt gestellt, daß ihnen und den ihnen im verwaltungsbehördlichen Instanzenzug übergeordneten Stellen die abschließende Beurteilung der Frage zukommt, ob eine Namensgebung wirksam zustande gekommen ist oder nicht. Dies hat zu einer Praxis geführt, daß manche Standesämter sich mit der Zustimmung der Mutter des unehelichen Kindes sowohl im eigenen als auch im Namen des Kindes begnügen, manche Standesämter die Mütter unehelicher Kinder an den Jugendwohlfahrtsträger zwecks Begründung einer Sachwalterschaft

nach § 212 Abs. 3 ABGB und manche sogar an das Gericht zur Bestellung eines Kollisionkurators nach § 271 ABGB verweisen (ÖStA 1991, 5, 33, 66, 81). Vergleichbare Schwierigkeiten bestehen bei der verwaltungsbehördlichen Namensänderung nicht. Aus diesem Grund wurden die Gründe für eine vereinfachte verwaltungsbehördliche Namensänderung entsprechend angepaßt (siehe § 2 Abs. 1 Z 8 und 9 NÄG idF Entw.).

Zu den Z 10 und 11 (§§ 183, 183a ABGB):

Derzeit finden sich im ABGB höchst komplizierte Regelungen für die Bildung des Namens einer adoptierten Person. Es ist Aufgabe der Vertragsparteien, im Adoptionsvertrag zu regeln, welcher Familienname durch die Adoption entsteht und Aufgabe des Gerichtes, dies zu überprüfen und im Spruch der Entscheidung zum Ausdruck zu bringen. Die vorliegende Neuregelung des Kindesnamensrechts wird zum Anlaß genommen, die Bildung des Familiennamens einer adoptierten Person der Bildung des Familiennamens einer legitimierte Person soweit als möglich anzunähern, auch was das Verfahren betrifft. Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 566/1983 wurde die bisher den Gerichten übertragene Aufgabe des Ausspruches, daß eine Legitimation eingetreten ist und welche namensrechtlichen Folgen sie hat, durch ein Instrumentarium ersetzt, nach dem der Standesbeamte die von einer Adoption namensrechtlich Betroffenen von ihrem Zustimmungsrecht in Kenntnis zu setzen und nach Eingang der entsprechenden Zustimmungen die entsprechenden Vermerke am Rand des Geburtseintrags zu setzen hat. Diese Rechtseinrichtung hat sich vorbildlich bewährt. Einer Anregung aus dem Kreis der Familienrichterschaft folgend wird daher vorgeschlagen, die Aufgabenverteilung auf dem Gebiet der Bewilligung der Annahme an Kindesstatt dahin vorzunehmen, daß das Gericht zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen einer Annahme an Kindesstatt — insbesondere die Eignung der Adoptiveltern und die Wahrung des Kindeswohls — gegeben sind und dem Standesbeamten die sich aus der Bewilligung der Annahme an Kindesstatt ergebenden namensrechtlichen Fragen nach dem Vorbild der bewährten Regelungen über die Legitimation zu überlassen.

Zum Artikel II

Änderungen des Ehegesetzes

Der Entwurf schlägt eine Aufhebung der §§ 63 bis 65 EheG vor. Der Regelungsinhalt des § 63 EheG wird mit gewissen Änderungen (siehe die Ausführungen zur Art. I Z 2) in § 93a ABGB überstellt. Die §§ 64 und 65, die Namensuntersagungsrechte vorsehen und deren Verfassungswidrigkeit Raschauer (Namensrecht 1987) nachgewiesen hat, sollen aufgehoben werden.

Zum Artikel III

Änderung des Außerstreitgesetzes

§ 260 Abs. 1 Z 3 AußStrG regelt die Angaben über die sich aus der Adoption ergebende Namensführung im Beschluß über die Bewilligung der Annahme an Kindesstatt. Diese Bestimmung wird durch die in Art. I Z 10 und 11 vorgeschlagenen Neuregelungen gegenstandslos.

Zum Artikel IV

Änderungen des Personenstandsgesetzes

Schon nach geltendem Recht werden die für die Namensführung bedeutsamen Erklärungen in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde abgegeben, dem Standesbeamten übergeben, von diesem die erforderlichen Eintragungen in Personenstandsbücher vorgenommen und auf Grund dieser Eintragungen die entsprechenden Personenstandsurkunden ausgestellt. Im Hinblick darauf, daß die namensrechtlichen Vorschläge des Entwurfs weitere Möglichkeiten vorsehen, die im geltenden Personenstandsgesetz nicht berücksichtigt worden sind, werden die erforderlichen Anpassungen des Personenstandsgesetzes vorgeschlagen. Das für längere Zeit wirksame Übergangsrecht wird, obwohl es das materielle Familienrecht betrifft, aus Gründen der Rechtssicherheit, in den §§ 72 bis 72e PStG geregelt.

Der § 72 PStG ordnet an, daß sich das neue Recht nicht auf die Führung von Familiennamen auf Grund einer Ehe auswirkt, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechtes geschlossen worden ist. Das bedeutet insbesondere, daß alle Personen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechtes eine Ehe geschlossen haben und den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen haben, weiterhin zur formlosen Bildung eines Doppelnamens durch Anfügung ihres bisherigen Familiennamens nach dem geltenden § 93 Abs. 2 ABGB berechtigt sind, jedoch ist auch die Eintragung dieses Doppelnamens in Personenstandsbücher und Personenstandsurkunden nicht möglich.

Der § 72a Abs. 1 und 2 PStG gibt — um die Eintragung des nach dem alten Recht gebildeten Doppelnamens in Urkunden zu erleichtern — die Möglichkeit, auf Antrag entsprechende Eintragungen in das Ehebuch vorzunehmen. Dadurch entsteht die Verpflichtung zur Führung dieses Doppelnamens. Hiedurch können die bei vielen Behörden bestehenden Unklarheiten über die Berechtigung zur Führung eines bestimmten Doppelnamens auch in denjenigen Fällen ausgeschaltet werden, in denen die Ehe vor dem Inkrafttreten des neuen Rechtes geschlossen worden ist.

Der § 72a Abs. 3 PStG ermöglicht Personen, die auf Grund einer Eheschließung, die vor dem Inkrafttreten des vorgeschlagenen neuen Rechtes stattgefunden hat, den gemeinsamen Familiennamen des anderen Ehegatten als Familiennamen führen müssen, von der nunmehr neugeschaffenen Möglichkeit der Voranstellung des bisherigen Familiennamens — durch einfache diesbezügliche Erklärung gegenüber dem Standesbeamten — Gebrauch zu machen.

Der § 72a Abs. 4 PStG ermöglicht einer Person, die vor dem Inkrafttreten des vorgeschlagenen neuen Rechtes eine Ehe geschlossen hat, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, den vor der Eheschließung geführten Familiennamen „beizubehalten“. Hiezu ist eine einfache Erklärung vor dem Standesbeamten erforderlich.

Dieses Übergangsrecht des § 72a PStG gilt — nach der Anordnung des § 72c PStG — bis zum Ende des 30. April 2007. Grund hierfür ist, daß Auslandsösterreichern, die von den Neuregelungen des Namensrechtes möglicherweise erst im Zug einer Verlängerung der für 10 Jahre ausgestellten Reisepässe erfahren, die Möglichkeiten des neuen Rechtes nicht zu verschließen.

Der § 72c PStG trägt dem Umstand Rechnung, daß durch einen bloßen Doppelnamen an sich nach dem neuen Recht nicht erkannt werden könnte, welcher seiner Bestandteile gemeinsamer Familienname ist. Es wird daher angeordnet, daß in amtlichen Lichtbildausweisen, sofern sie nach Inkrafttreten des neuen Rechtes ausgestellt werden, anzuführen ist, welcher Bestandteil des Doppelnamens gemeinsamer Familienname ist. Eine zusätzliche Erschwerung der Verwaltung wird hiedurch nicht entstehen, weil dies leicht durch einen Stempelaufdruck über oder unterhalb des gemeinsamen Familiennamens vorgenommen werden kann. Um die Doppelnamensführungen nach altem und neuem Recht zu trennen, wird weiter angeordnet, daß die Verpflichtung zur Führung eines Doppelnamens nach dem neuen Recht in den genannten Urkunden anzuführen ist.

Zum Art. V

Änderungen des Namensänderungsgesetzes

Zur Z 1 (§§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 und 2):

Derzeit ist eine Namensänderung nur zulässig, wenn ein „wichtiger Grund“ hierfür vorliegt. Das Recht der Namensänderung soll allerdings im Zusammenhang mit der Änderung des Namensrechtes vereinfacht werden. Eine Namensänderung soll nicht nur dann bewilligt werden, wenn ein wichtiger, die Persönlichkeit der betroffenen Person berührender Grund vorliegt, sondern auch dann, wenn die betroffene Person bloß die Änderung des Namens wünscht. Unterschiede in den Rechtsfolgen sollen allerdings darin bestehen, daß Namensänderungen, die aus einem Grund erfolgen, der die Persönlichkeit der betroffenen Person tief berührt — diese sind in § 2 Abs. 1 Z 1 bis 10 NÄG idF Entw. geregelt — gebühren- und verwaltungsabgabefrei erfolgen sollen, Namensänderungen aus bloßem Wunsch der betroffenen Person demgegenüber wie bisher mit Gebühren und Verwaltungsabgaben belastet werden sollen.

Zur Z 2 (§ 1 Abs. 3 NÄG):

Das im Entwurf vorgeschlagene Ehenamensrecht ermöglicht auch — wenngleich nicht im Regelfall, sondern auf Grund einer diesbezüglichen Erklärung — unterschiedliche Familiennamen verheirateter Personen. Ein Ehegatte hat daher nicht mehr Anspruch darauf, daß der andere Ehegatte den gleichen Familiennamen führte oder gar Anspruch darauf, daß der andere Ehegatte den Familiennamen von seinem Familiennamen ableite. Dazu kommt, daß die die Erstreckung der Wirkung auf den Ehegatten und die Kinder regelnden § 4 und 5 durch andere Bestimmungen ersetzt werden. Diese Regelungen sind in erster Linie aus Gründen des Gebühren- und Verwaltungsabgabenrechts geschaffen worden, jedoch nunmehr im Hinblick auf die gebühren- und verwaltungsabgabefreie Namensänderung nicht mehr nötig. Der Ehegatte des Antragstellers ist daher durch eine verwaltungsbehördliche Namensänderung seines Ehegatten nicht mehr betroffen, weshalb seine Zustimmung zur Namensänderung nicht weiter erforderlich ist.

Zu den Z 3 bis 9 (§ 2 Abs. 1 Z 5 bis 11 NÄG):

Der vorgeschlagene § 2 Abs. 1 Z 5 NÄG soll dem Antragsteller ermöglichen, einen Namen, den er früher zu Recht geführt hat, wieder zu erlangen.

Der neue § 2 Abs. 1 Z 6 NÄG ermöglicht eine verwaltungsbehördliche Namensänderung in dem Fall, daß die Vornamen, Familiennamen und der Geburtstag des Antragstellers derart mit den entsprechenden Daten einer anderen Person übereinstimmen, daß es zu Verwechslungen kommen kann.

Der vorgeschlagene § 2 Abs. 1 Z 7 NÄG regelt drei Fälle: Einerseits den Fall, daß eine Person die Möglichkeit zu einer befristeten namensrechtlichen Rechtshandlung, sei es die Erteilung einer Zustimmung oder etwa die Abgabe einer Erklärung, die auf die Beibehaltung des bisherigen Familiennamens hinausläuft, unterlassen hat. Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn der betreffende Personenstandsfall sich im Ausland ereignet und keine hinreichenden Informationen über die Rechtswirkungen erteilt worden sind. Voraussetzung für die begünstigte Namensänderung ist jedoch, daß die Rechtshandlung ohne Verschulden oder bloß mit einem minderen Grad des Verschuldens unterlassen wurde. Die Beurteilung dieser Frage obliegt der Verwaltungsbehörde. Da — zum Unterschied von bisher — im Hinblick auf die die Verwaltung erschwerende Möglichkeit der Voranstellung des bisherigen Familiennamens die Möglichkeit, als Folge einer Ehe einen Doppelnamen zu führen, voraussetzt, daß eine entsprechende Erklärung vor dem Standesbeamten abgegeben worden ist und diese für die weitere Zukunft bindend ist, wird der Fall geregelt, daß erst später der Wunsch nach Führung des Doppelnamens entsteht und — dies ist der dritte Fall — ein solcher Wunsch in der Folge wieder wegfällt.

Der vorgeschlagene § 2 Abs. 1 Z 8 NÄG ermöglicht eine Namensänderung, wenn der Antragsteller den Familiennamen seiner Eltern oder eines Elternteils erhalten will. Hier kann eine Namensverschiedenheit dadurch eingetreten sein, daß sich entweder der Name der Eltern oder eines Elternteils, oder aber der Name des Kindes geändert hat. Weiter wird damit die Möglichkeit geschaffen, daß ein — auch volljähriges — Kind, dessen Eltern verschiedene Familiennamen tragen, vom Familiennamen des einen auf den Familiennamen des anderen Elternteils „wechselt“. Teilweise wird der neue § 2 Abs. 1 Z 8 NÄG auch an die Stelle des bisherigen Rechtsinstituts der Namensgebung zu einem unehelichen Kind treten.

Der neue § 2 Abs. 1 Z 9 NÄG deckt sich im wesentlichen mit dem bisherigen § 2 Abs. 1 Z 6 NÄG, sieht jedoch im Interesse des Wohls minderjähriger Kinder erleichterte Voraussetzungen vor.

Völlig neu ist § 2 Abs. 1 Z 11 NÄG. Liegt keiner der in den Z 1 bis 10 angeführten Gründe vor, so kann die Behörde dem Antragsteller dennoch die gewünschte Änderung des Namens, sozusagen einen „Wunschnamen“ bewilligen. Dies hat aber zur Folge, daß der Antragsteller im vollen Umfang Gebühren und Verwaltungsabgaben für die Namensänderung zu entrichten hat.

Zur Z 10 (§ 2 Abs. 2 NÄG):

Die neuen Gründe für die Änderungen des Familiennamens machen auch eine Anpassung der Gründe für die Änderung der Vornamen erforderlich.

Zur Z 12 (§ 3 Abs. 1 Z 3 NÄG):

§ 3 Z 3 NÄG idgF schließt eine Namensänderung aus, wenn der beantragte Familiennamen von einer anderen Person rechtmäßigerweise geführt wird, der ein berechtigtes Interesse am Ausschluß des Antragstellers von der Führung des gleichen Familiennamens zukommt. Wenn der Antragsteller durch das Setzen eines familienrechtlich relevanten Sachverhaltes — etwa rechtzeitige Abgabe einer namensrechtlich relevanten Erklärung — den gleichen Erfolg herbeiführen hätte können, wie durch die Namensänderung, so scheint es nicht angebracht, bei der die familienrechtliche Rechtshandlung ersatzweise nachholenden verwaltungsbehördlichen Namensänderung nunmehr zusätzliche Erschwernisse vorzusehen. Die Ausschlußwirkung des § 3 Abs. 1 Z 3 NÄG idF des Entwurfes erstreckt sich somit nur noch auf jene Fälle der Namensänderung, in denen der Antragsteller im wesentlichen frei unter zahlreichen, ihm zur Verfügung stehenden Namen wählen kann und findet bei solchen Fällen keine Anwendung, in denen der Antragsteller entweder überhaupt keine oder nur eine beschränkte Auswahl an Namen vorfindet.

Zu den Z 13 und 17 (§ 3 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 NÄG):

Der geltende § 3 Z 4 NÄG schließt eine Namensänderung auf einen Doppelnamen aus. Dies hat in der Vergangenheit mitunter zu Härten geführt, vor allem dann, wenn bei sinngemäßer Anwendung des § 93 Abs. 2 ABGB ein Doppelname gewünscht wurde. Dies war vor allem darauf zurückzuführen, daß das bisher geltende Recht der verwaltungsbehördlichen Namensänderung zu einem völlig neuen, nicht weiter abgeleiteten, Namen geführt hat. Nunmehr soll aber — durch den vorgeschlagenen § 3 Abs. 2

Z1 lit. b NÄG — die Möglichkeit geschaffen werden, einen Namen nach § 93 Abs. 2 ABGB im Weg der verwaltungsbehördlichen Namensänderung zu bilden, vorausgesetzt, daß jener Namensbestandteil angeführt wird, der als gemeinsamer Familienname bezeichnet wird und von dem weitere Namensableitungen erfolgen können (siehe § 93 Abs. 2 letzter Satz ABGB).

Zu den Z 14 und 17 (§ 3 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 NÄG):

Durch diese Bestimmung wird — jedoch eingeschränkt für bestimmte Fälle, in denen die betroffene Person sich den angestrebten Namen völlig frei wählen kann — die Namensänderung dann ausgeschlossen, wenn eine Verwechslungsfähigkeit mit anderen Personen gegeben wäre; dies läge etwa vor, wenn die Änderung eines anstößig wirkenden Familiennamens begehrt wird. Nicht völlig frei in der Wahl seines Familiennamens wäre demgegenüber etwa ein Mann, der von seiner Mutter den Familiennamensbestandteil „-owa“ ableiten mußte und bloß dessen Wegfall im Wege der Namensänderung anstrebt. Dies wird durch § 3 Abs. 2 Z 2 NÄG ermöglicht.

Zu den Z 15 und 16 (§ 3 Abs. 1 Z 6 bis 8 NÄG):

Der vorgeschlagene § 3 Abs. 1 Z 6 NÄG soll der Verwaltungsbehörde — wie bisher (§ 3 Z 5 NÄG) — die Möglichkeit geben, Namensänderungen nicht zu bewilligen, die dem Wohl einer nicht eigenberechtigten Person abträglich sind.

Der vorgeschlagene § 3 Abs. 1 Z 7 NÄG entspricht dem bisherigen § 3 Z 5 NÄG.

Der neue § 3 Abs. 1 Z 8 NÄG schließt eine allzu häufige Namensänderung aus, indem die Änderung eines Namens nicht zulässig ist, der auf Grund eines vom Antragsteller selbst — nicht etwa einem gesetzlichen Vertreter — gestellten Antrag innerhalb der letzten zehn Jahre entstanden ist. Diese Einschränkung ist nicht gegeben, wenn die Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 6 bis 9 begehrt wird.

Zur Z 18 (§ 4 NÄG):

Diese Bestimmung regelt die in § 1 Abs. 2 NÄG vorgesehene Zustimmung mündiger Personen und regelt das bisher in § 8 Abs. 2 NÄG enthaltene Anhörungsrecht minderjähriger Kinder im Alter zwischen 10 und 14 Jahren.

Zur Z 19 (§ 5 NÄG):

Die vorgeschlagene Bestimmung regelt die Ermittlungen, die die Behörde vorzunehmen hat. Um zu überprüfen, ob ein gewählter Name verwechslungsfähig ist, kann die Behörde insbesondere Anfragen an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger richten.

Zur Z 20 (§ 6 NÄG):

Diese Bestimmung sieht vor, daß in besonderen Fällen (Namensänderungen nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 10, gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Abs. 2 NÄG) verwaltungsabgaben- und gebührenfreie Namensänderungen zu gewähren sind. Es hätte keinen Sinn, die verwaltungsbehördliche Namensänderung zwar bezüglich der Voraussetzungen zu erleichtern, jedoch Personen um den Preis der Bezahlung hoher Gebühren und Verwaltungsabgaben in ihren Persönlichkeitsrechten dadurch zu beeinträchtigen, daß sie weiterhin einen Namen führen müssen, den zu ändern sie ein berechtigtes Interesse haben.

Zur Z 21 (§ 8):

Die vorgeschlagene Bestimmung paßt den Kreis der Parteien des Namensänderungsverfahrens an die neugeschaffenen Regelungen des Familienrechtes an. Insbesondere sind nicht mehr der Ehegatte des Antragstellers oder die Eltern eines Kindes Parteien des Namensänderungsverfahrens, da das neue Namensrecht Regelungen vorsieht, die mit einem subjektiven Recht einer Person, daß eine andere Person ihren Namen vom Namen der berechtigten Person ableite, nicht weiter vereinbar wären.

Zur Z 22 (§ 9 NÄG):

Diese Bestimmung regelt die Mitteilung der Namensänderung durch die Verwaltungsbehörde insbesondere dahin neu, daß jedenfalls dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Mitteilung von der Namensänderung zu machen ist.

Zu den Z 23 bis 25 (§§ 10 bis 12 NÄG):

Diese Bestimmungen regeln das Inkrafttreten, den Rechtsübergang und die Vollziehung.

49 der Beilagen

13

Zum Art. VI**Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes**

Vorgeschlagen wird die Aufhebung der Tarifpost 12 lit. c Z 3 des Gerichtsgebührengesetzes, die sich auf das Verfahren zur Untersagung der Namensführung nach § 65 EheG, der ebenfalls aufgehoben wird, bezieht.

Zum Art. VII**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

Dieser Artikel regelt — sofern sich nicht entsprechende Anordnungen in den einzelnen Gesetzen finden — das Inkrafttreten und den Rechtsübergang.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 4/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des zitierten Abänderungsantrages der Abgeordneten Mag. Dr. Maria F e k t e r, Dr. Willi F u h r m a n n in der diesem Bericht beigeschlossenen Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen. Damit gelten auch die Anträge 21/A und 25/A als miterledigt. Ein von der Abgeordneten Mag. Dr. Heide S c h m i d t vorgelegter Abänderungsantrag fand hingegen keine Mehrheit.

Die von den Abgeordneten Dr. Willi F u h r m a n n und Mag. Dr. Maria F e k t e r eingebrachte EntschlieÙung fand die einstimmige Annahme des Justizausschusses.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Mag. Herbert B ö s c h gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle

1. dem a n g e s c h l o s s e n e n G e s e t z e n t w u r f die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen;
2. die begedruckte E n t s c h l i e ß u n g annehmen.

• /₁
• /₂

Wien, 6. Dezember 1994

Mag. Herbert Bösch

Berichterstatter

Mag. Dr. Maria Fekter

Obfrau

/ 1

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz, das Außerstreitgesetz, das Personenstandsgesetz, das Namensänderungsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Namensrechtsänderungsgesetz — NamRÄG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 502/1993 und BGBl. Nr. 532/1993, wird wie folgt geändert:

1. Der § 93 hat zu lauten:

„§ 93. (1) Die Ehegatten führen den gleichen Familiennamen. Dieser ist der Familienname eines der Ehegatten, den die Verlobten vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde als gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben. Mangels einer solchen Bestimmung wird der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname.

(2) Derjenige Verlobte, der nach Abs. 1 als Ehegatte den Familiennamen des anderen als gemeinsamen Familiennamen zu führen hat, kann dem Standesbeamten gegenüber vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, bei der Führung des gemeinsamen Familiennamens diesem seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs zwischen den beiden Namen voran- oder nachzustellen. Dieser Ehegatte ist zur Führung des Doppelnamens verpflichtet. Eine andere Person kann ihren Namen nur vom gemeinsamen Familiennamen ableiten.

(3) Derjenige Verlobte, der nach Abs. 1 mangels einer Bestimmung den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen hätte, kann dem Standesbeamten gegenüber vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, seinen bisherigen Familiennamen weiterzuführen; auf Grund einer solchen Erklärung führt jeder Ehegatte seinen bisherigen Familiennamen weiter. In diesem Fall haben die Verlobten den Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder zu bestimmen (§ 139 Abs. 2).“

2. Nach § 93 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 93a. Eine Person, deren Ehe aufgelöst ist, kann dem Standesbeamten gegenüber in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, einen früheren Familiennamen wieder anzunehmen. Ein Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf nur wieder angenommen werden, wenn aus dieser früheren Ehe Nachkommenschaft vorhanden ist.“

3. Der § 139, dessen Überschrift unverändert bleibt, hat zu lauten:

„§ 139. (1) Haben die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind diesen.

(2) Haben die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Eltern dem Standesbeamten gegenüber vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zum Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmt haben. Hiezu können die Eltern nur den Familiennamen eines Elternteils bestimmen.

(3) Mangels einer Bestimmung nach Abs. 2 erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.“

4. Der § 162a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wird ein Kind legitimiert, so gilt § 139 entsprechend.“

5. Der § 162b hat zu lauten:

„§ 162b. Wird ein Ehegatte legitimiert, so ändert sich der gemeinsame Familienname nur, wenn beide Ehegatten der Namensänderung zustimmen. Sonst ändert sich, unter der Voraussetzung des § 162a Abs. 2, nur der Familienname des Legitimierten.“

6. Im § 162c Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck „(Geschlechtsname)“.

7. Der § 162c Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Im übrigen gelten für das Kind des Legitimierten die §§ 139, 162a und 162b entsprechend.“

8. Der § 165 hat zu lauten:

„§ 165. Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.“

9. Die §§ 165a bis 165c werden aufgehoben.

10. Der § 183 hat zu lauten:

„§ 183. (1) Wird das Wahlkind nur von einer Person an Kindesstatt angenommen und erlöschen die familienrechtlichen Beziehungen zum anderen Elternteil im Sinn des § 182 Abs. 2 zweiter Satz, so erhält das Wahlkind den Familiennamen des Annehmenden. Die §§ 162a Abs. 2 bis 162d gelten entsprechend.“

(2) Im übrigen gelten für die Ableitung des Familiennamens des Wahlkindes von den Wahleltern beziehungsweise von einem Wahlelternteil und demjenigen Elternteil, zu dem die familienrechtlichen Beziehungen aufrecht geblieben sind, die §§ 139 sowie 162a Abs. 2 bis 162d entsprechend.“

11. Der § 183a wird aufgehoben.

Artikel II

Änderungen des Ehegesetzes

Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung, dRGBI. I S 807/1938, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 275/1992, wird wie folgt geändert:

Die §§ 63 bis 65 werden samt Überschriften aufgehoben.

Artikel III

Änderung des Außerstreitgesetzes

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, RGBI. Nr. 208/1854, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 150/1992 und BGBl. Nr. 532/1993, wird wie folgt geändert:

Der § 260 Abs. 1 Z 3 wird aufgehoben.

Artikel IV

Änderungen des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 162/1987, BGBl. Nr. 162/1989 und BGBl. Nr. 350/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Ein Doppelname nach § 93 Abs. 2 ABGB ist anzuführen, wenn eine Verpflichtung zu dessen Führung besteht; weiter ist anzuführen, welcher Bestandteil des Doppelnamens gemeinsamer Familienname ist.“

2. Dem § 19 Z 4 wird unter Ersetzung des Punktes an dessen Ende durch einen Beistrich folgender Halbsatz angefügt:

„gegebenenfalls Angaben nach § 10 Abs. 2 zweiter Satz.“

3. Der § 24 Abs. 2 Z 6 hat zu lauten:

„6. Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens oder die Weiterführung des bisherigen Familiennamens durch einen Ehegatten, über die Voran- und Nachstellung des bisherigen Familiennamens und über die Bestimmung des Familiennamens der aus der Ehe stammenden Kinder;“

4. Der § 24 Abs. 2 Z 7 hat zu lauten:

„7. die Angabe, welchen Familiennamen die Ehegatten zu führen haben, gegebenenfalls Angaben nach § 10 Abs. 2 zweiter Satz.“

5. Der § 25 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Nach Eintragung der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe ist ein weiterer Vermerk nur einzutragen

1. über einen namensrechtlichen Vorgang im Zusammenhang mit der Ehe, deren Auflösung oder Nichtigkeitserklärung oder
2. über einen Vorgang, der auf die Zeit vor der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe zurückwirkt.“

6. Dem § 28 Abs. 1 Z 1 und dem § 29 Abs. 2 Z 1 wird jeweils unter Ersetzung des Strichpunkts an deren Ende durch einen Beistrich folgender Halbsatz angefügt:

„gegebenenfalls Angaben nach § 10 Abs. 2 zweiter Satz;“

7. Der § 34 Abs. 1 Z 3 hat zu lauten:

„3. an der für Vermerke vorgesehenen Stelle

- a) Angaben nach § 10 Abs. 2 zweiter Satz,
- b) die Bestimmung des Familiennamens der aus der Ehe stammenden Kinder,
- c) die Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe,
- d) namensrechtliche Vorgänge im Zusammenhang mit der Ehe, deren Auflösung oder Nichtigkeitserklärung.“

8. Im § 38 Abs. 1 wird die Anführung „Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964“ durch die Anführung „Hebammengesetzes BGBl. Nr. 310/1994 (HebG)“ ersetzt.

9. Der § 53 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 53. (1) Der Standesbeamte hat zu beurkunden und zu beglaubigen

1. die Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft;
2. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Erziehungsberechtigten zur Eheschließung einer Person, die nicht voll geschäftsfähig ist;
3. die Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung ihres nach der Eheschließung zu führenden gemeinsamen Familiennamens oder die Weiterführung des bisherigen Familiennamens durch einen Ehegatten und über die Voran- und Nachstellung des bisherigen Familiennamens;
4. die Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung des Familiennamens der aus der Ehe stammenden Kinder;
5. die Erklärung, durch die ein Ehegatte, dessen Ehe aufgelöst ist, einen früheren Familiennamen wieder annimmt;
6. Erklärungen, die für den Eintritt namensrechtlicher Wirkungen bei einem Kind oder Ehegatten in bestimmten Fällen erforderlich sind;
7. sonstige Erklärungen, die für die vollständige Eintragung eines Personenstandsfalles erforderlich sind.“

10. Der § 54 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„(1) Werden die im § 53 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 6 angeführten Erklärungen nicht vor dem zuständigen Standesbeamten abgegeben, so sind sie diesem in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zu übermitteln.

(2) Zuständig ist

1. für die im § 53 Abs. 1 Z 1 angeführte Erklärung die Personenstandsbehörde, in deren Geburtenbuch die Geburt des Kindes eingetragen ist;
2. für die im § 53 Abs. 1 Z 3 angeführten Erklärungen die Personenstandsbehörde, in deren Ehebuch die Ehe eingetragen ist;
3. für die im § 53 Abs. 1 Z 4 angeführten Erklärungen die Personenstandsbehörde, in deren Ehebuch die Ehe eingetragen ist;
4. für die im § 53 Abs. 1 Z 5 angeführte Erklärung die Personenstandsbehörde, in deren Ehebuch die Ehe eingetragen ist;
5. für die im § 53 Abs. 1 Z 6 angeführten Erklärungen
 - a) eines legitimierten oder an Kindesstatt angenommenen Kindes sowie dessen Nachkommen die Personenstandsbehörde, in deren Geburtenbuch die Geburt des Kindes beziehungsweise des Nachkommen des Kindes eingetragen ist;

- b) eines Ehegatten eines legitimierten oder an Kindesstatt angenommenen Kindes oder dessen Nachkommen die Personenstandsbehörde, in deren Ehebuch die Eheschließung eingetragen ist;
6. falls die Geburt oder die Ehe nicht in einem inländischen Geburtenbuch bzw. Ehebuch eingetragen ist, die Gemeinde Wien.“

11. Im § 54 Abs. 3 wird die Anführung „Abs. 2“ durch die Anführung „Abs. 2 Z 1 beziehungsweise 6“ ersetzt.

12. Der § 54 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die nach Abs. 2 Z 5 zur Entgegennahme einer Erklärung nach § 53 Abs. 1 Z 6 zuständige Personenstandsbehörde hat die Zustimmungsberechtigten von der Legitimation oder Annahme an Kindesstatt zu verständigen und auf ihr Zustimmungsrecht hinzuweisen.“

13. An die Stelle des § 72 treten folgende Bestimmungen:

„§ 72. Auf Grund einer vor dem 1. Mai 1995 erfolgten Geburt oder geschlossenen Ehe erworbene Rechte und entstandene Pflichten zum Gebrauch eines Namens bleiben unberührt.

§ 72a. (1) Auf Grund einer Erklärung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde einer Person, die zur Führung eines Doppelnamens nach § 93 Abs. 2 ABGB in der vor dem 1. Mai 1995 geltenden Fassung berechtigt ist, ist im Ehebuch ein Vermerk (§§ 13 Abs. 2, 25 PStG) über die Führung des Doppelnamens einzutragen. In der Erklärung kann die Anwendung des § 93 Abs. 3 ABGB in der vor dem 1. Mai 1995 geltenden Fassung begehrt oder ausgeschlossen werden. Mit der Eintragung ist der Ehegatte zur Führung dieses Doppelnamens verpflichtet. Dies ist in der Heiratsurkunde an der für Vermerke vorgesehenen Stelle anzuführen.

(2) Abs. 1 gilt auch dann, wenn die Ehe bereits aufgelöst ist.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten für die Voranstellung des bisherigen Familiennamens nach § 93 Abs. 2 ABGB entsprechend.

(4) Personen, die auf Grund einer vor dem 1. Mai 1995 geschlossenen Ehe den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen haben, können erklären, ihren früheren Familiennamen wieder anzunehmen. Der Abs. 1 gilt für diese Wiederannahme des früheren Familiennamens entsprechend.

§ 72b. § 93a ABGB in der ab dem 1. Mai 1995 geltenden Fassung gilt für die Wiederannahme des Geschlechtsnamens entsprechend.

§ 72c. In amtlichen Lichtbildausweisen, die ab dem 1. Mai 1995 ausgestellt werden, ist bei Führung eines Doppelnamens nach § 93 Abs. 2 ABGB in der vor und ab dem 1. Mai 1995 geltenden Fassung anzuführen, welcher Bestandteil des Doppelnamens gemeinsamer Familienname ist. Ist die betreffende Person zur Führung des Doppelnamens verpflichtet, so ist auch dies anzuführen.

§ 72d. (1) Die §§ 162a bis 162c ABGB in der ab dem 1. Mai 1995 geltenden Fassung sind anzuwenden, wenn die Legitimation nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist.

(2) Der § 183 ABGB in der ab dem 1. Mai 1995 geltenden Fassung ist anzuwenden, wenn die Annahme nach diesem Zeitpunkt wirksam (§ 179a ABGB) wird.

§ 72e. § 72a tritt mit Ablauf des 30. April 2007 außer Kraft.“

14. Der § 75 Z 1 hat zu lauten:

„1. hinsichtlich der §§ 1, 21, 29, 38, 42 bis 47, 50, 53 Abs. 1 und 3 sowie 54 und 72 bis 72b und 72d der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,“

15. Nach § 75 Z 3 wird folgende Z 4 eingefügt:

„4. hinsichtlich des § 72c der in seinem Wirkungsbereich jeweils betroffene Bundesminister,“

16. Der bisherige § 75 Z 4 erhält die Bezeichnung „5.“.

Artikel V

Änderungen des Namensänderungsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen, BGBl. Nr. 195/1988 (Namensänderungsgesetz — NÄG) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „wichtiger“ aufgehoben.

2. Der § 1 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. *Der § 2 Abs. 1 Z 5 hat zu lauten:*
- „5. der Antragsteller einen Familiennamen erhalten will, den er früher zu Recht geführt hat;“
4. *Der § 2 Abs. 1 Z 6 hat zu lauten:*
- „6. die Vor- und Familiennamen sowie der Tag der Geburt des Antragstellers mit den entsprechenden Daten einer anderen Person derart übereinstimmen, daß es zu Verwechslungen der Personen kommen kann;“
5. *Der § 2 Abs. 1 Z 7 hat zu lauten:*
- „7. der Antragsteller einen Familiennamen erhalten will, den er durch eine befristete namensrechtliche Rechtshandlung erlangt hätte, jedoch die rechtzeitige Rechtshandlung ohne sein Verschulden oder bloß mit einem minderen Grad hievon unterlassen hat, oder der Antragsteller einen Doppelnamen nach § 93 Abs. 2 ABGB wünscht oder bereits zu führen hat und den gemeinsamen Familiennamen ohne Voran- oder Nachstellung seines früheren Familiennamens führen will;“
6. *Der § 2 Abs. 1 Z 8 hat zu lauten:*
- „8. der Antragsteller den Familiennamen seiner Eltern oder eines Elternteils erhalten will oder der Antragsteller den Familiennamen einer Person erhalten will, von der er seinen Familiennamen abgeleitet hat und deren Familienname geändert worden ist oder dessen Änderung beantragt ist;“
7. *Der § 2 Abs. 1 Z 9 hat zu lauten:*
- „9. der minderjährige Antragsteller den Familiennamen der Person erhalten soll, der die Obsorge für ihn zukommt oder in deren Pflege er sich befindet und das Pflegeverhältnis nicht nur für kurze Zeit beabsichtigt ist;“
8. *Der bisherige § 2 Abs. 1 Z 7 erhält unter Ersetzung des Punktes an dessen Ende durch einen Strichpunkt die Bezeichnung „10.“*
9. *Nach § 2 Abs. 1 Z 10 wird folgende Z 11 eingefügt:*
- „11. der Antragsteller aus sonstigen Gründen einen anderen Familiennamen wünscht.“
10. *Der § 2 Abs. 2 erster Halbsatz hat zu lauten:*
- „Die in Abs. 1 Z 1 bis 6, 10 und 11 angeführten Gründe gelten auch für die Änderung von Vornamen;“
11. *Der bisherige Text des § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.*
12. *Dem § 3 Abs. 1 Z 3 wird folgender Halbsatz angefügt:*
- „dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Z 5 und 7 bis 9;“
13. *Der § 3 Abs. 1 Z 4 hat zu lauten:*
- „4. Der beantragte Familienname aus mehreren Namen zusammengesetzt ist;“
14. *Der § 3 Abs. 1 Z 5 hat zu lauten:*
- „5. die beantragte Änderung des Familiennamens nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, 6, 10 und 11 oder des Vornamens nach § 2 Abs. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, 6, 10 und 11, dazu führen würde, daß eine Verwechslungsfähigkeit mit einer anderen Person im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 6 eintritt;“
15. *Der § 3 Abs. 1 Z 6 hat zu lauten:*
- „6. die beantragte Änderung des Familiennamens oder Vornamens dem Wohl einer hievon betroffenen, nicht eigenberechtigten Person abträglich ist;“
16. *Dem § 3 Abs. 1 werden folgende Z 7 und 8 angefügt:*
- „7. der beantragte Vorname nicht gebräuchlich ist oder als erster Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht;
8. der Antragsteller die Änderung eines Familiennamens oder Vornamens beantragt, den er durch eine Namensänderung auf Grund eines von ihm selbst gestellten Antrags innerhalb der letzten zehn Jahre erhalten hat; dies gilt nicht, wenn die Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 6 bis 9 erfolgen soll.“
17. *Dem § 3 wird folgender Abs. 2 angefügt:*
- „(2) Die Namensänderung ist jedoch zulässig, wenn

1. im Fall des Abs. 1 Z 4
 - a) der Antragsteller den Familiennamen einer Person erhalten soll, die rechtmäßig einen aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamen führt, von dem der Name einer anderen Person abgeleitet werden kann, oder
 - b) der Antragsteller in sinngemäßer Anwendung des § 93 Abs. 2 ABGB nach der Eheschließung einen Doppelnamen erhalten soll und angeführt wird, welcher Bestandteil des Doppelnamens gemeinsamer Familienname (§ 93 Abs. 1 ABGB) ist;
2. im Fall des Abs. 1 Z 5 der Antragsteller aus besonders gewichtigen Gründen einen bestimmten Familiennamen wünscht.“

18. Der § 4 samt Überschrift hat zu lauten:

„Zustimmungen und Anhörungen

§ 4. (1) Die Zustimmung nach § 1 Abs. 2 ist vor der Bewilligung der Änderung des Familiennamens der nach § 7 zuständigen Behörde zu erklären.

(2) Soweit tunlich hat die Behörde vor der Bewilligung Kinder zwischen dem vollendeten 10. und 14. Lebensjahr, für die ein Antrag auf Änderung ihres Familiennamens oder Vornamens eingebracht wurde, anzuhören.

(3) Hat das zustimmungsberechtigte oder anhörungsberechtigte Kind seinen Wohnsitz, mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist die Erklärung mündlich bei der nach § 7 zuständigen oder bei der von dieser um die Vernehmung des Berechtigten ersuchten Bezirksverwaltungsbehörde anzubringen. In den übrigen Fällen kann die Erklärung schriftlich oder mündlich angebracht werden.“

19. Der § 5 samt Überschrift hat zu lauten:

„Ermittlungen

§ 5. Die Behörde kann zur Ermittlung von Personen mit gleichen oder verwechslungsfähigen Familiennamen, Vornamen und Tagen der Geburt sowie von Parteien nach § 8 Abs. 1 Z 2 Anfragen an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger richten und auch die Bekanntgabe jener Daten verlangen, die die Behörde zur Kontaktaufnahme mit den betreffenden Personen benötigt. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist zur Auskunftserteilung aus den bei ihm vorhandenen Daten verpflichtet und hat allenfalls die Stellen bekanntzugeben, bei denen weitere Daten vorhanden sein könnten. Diese Stellen sind ebenfalls zur Auskunftserteilung verpflichtet.“

20. Der § 6 samt Überschrift hat zu lauten:

„Verwaltungsabgaben- und gebührenfreie Namensänderungen

§ 6. Änderungen des Familiennamens oder Vornamens, ausgenommen solche nach § 2 Abs. 1 Z 11, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 2 erster Halbsatz, sind von den Verwaltungsabgaben und Gebühren des Bundes befreit.“

21. Der § 8 samt Überschrift hat zu lauten:

„Parteien

§ 8. (1) Die Stellung einer Partei kommt in einem Verfahren auf Änderung des Familiennamens oder Vornamens jedenfalls zu

1. dem Antragsteller;
2. der Person, die im Sinn des § 3 Abs. 1 Z 3 in ihren berechtigten Interessen berührt ist.

(2) Lassen sich Parteien nach Abs. 1 Z 2 nicht nach § 5 ermitteln, ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und im Sinn des § 41 AVG bekanntzumachen.“

22. Der § 9, dessen Überschrift unverändert bleibt, hat zu lauten:

„§ 9. Die Behörde hat die Änderung eines Familiennamens oder eines Vornamens schriftlich mitzuteilen

1. allen Verwaltungsbehörden und Gerichten, für die die Kenntnis davon eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben bildet;
2. dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.“

23. Nach § 10 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Verfahren, die vor dem 1. Mai 1995 eingeleitet worden sind, sind nur auf Antrag des Antragstellers und der Personen, auf die sich die Wirkung der Namensänderung erstreckt, nach den bisher geltenden Vorschriften fortzuführen.“

24. *Der § 11 hat zu lauten:*

„§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Ferner treten in Kraft:

der § 1 Abs. 1, die §§ 2, 3 Abs. 1 Z 3 bis 8 und Abs. 2, die §§ 4 bis 6, 8, 9, 10 Abs. 2a, die §§ 11 und 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/XXXX mit 1. Mai 1995.

(3) Verordnungen zur Durchführung dieses Bundesgesetzes können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(4) Verordnungen zur Durchführung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/XXXX können von dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit 1. Mai 1995 in Kraft.“

25. *Der § 12 hat zu lauten:*

„§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich der §§ 5, 9 Z 2 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales;
2. hinsichtlich des § 6, soweit er die Befreiung von den Verwaltungsabgaben des Bundes betrifft, die Bundesregierung, im übrigen der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;
3. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres.“

Artikel VI

Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Das Bundesgesetz über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, BGBl. Nr. 501/1984, (Gerichtsgebührengesetz — GGG), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 682/1994 wird wie folgt geändert:

Tarifpost 12 lit. c Z 3 wird aufgehoben.

Artikel VII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Dieses Bundesgesetz tritt, sofern nichts anderes angeordnet ist, mit 1. Mai 1995 in Kraft.
2. Verordnungen zur Durchführung dieses Bundesgesetzes können vom Tag seiner Kundmachung an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wirksam werden.
3. Der § 65 Ehegesetz und Tarifpost 12 lit. c Z 3 Gerichtsgebührengesetz sind in Verfahren weiter anzuwenden, die vor dem 7. November 1994 anhängig gemacht worden sind.

·/₂

EntschlieÙung

Anlößlich der BeschluÙfassung über das Namensrechtsänderungsgesetz wird die Bundesregierung ersucht, darauf hinzuwirken, daÙ durch geeignete organisatorische, administrative und allenfalls auch legislative Maßnahmen Personen der Erwerb eines neuen Familiennamens anlößlich der Eheschließung möglichst erleichtert wird; die Bundesregierung wird ferner ersucht zu prüfen, wie die Kostenbelastung durch Änderung von Dokumenten aus AnlaÙ der Eheschließung beseitigt werden kann.

In gleicher Weise ersucht der Nationalrat die Landesregierungen, in ihrem Wirkungsbereich derartige Maßnahmen zu setzen.

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Mag. Terezija Stoitsits

(gemäß § 42 Abs. 5 GOG)

Grüne Initiative

Der erste Gesetzesantrag zur Reform des Ehenamensrechts wurde von den Grünen eingebracht, und zwar im Rahmen des AntidiskriminierungsG am 22. Februar 1989 in der 17. GP. Es folgte ein Ministerialentwurf unter Justizminister Dr. Foregger, welcher jedoch nicht zur Regierungsvorlage gedieh. Stattdessen wurden am 6. Juni 1990 von den Koalitionsfraktionen getrennte Initiativanträge eingebracht. Auch in der 18. GP wurde von den Grünen der erste Vorstoß unternommen (130/A vom 18. April 1991). Die erste Lesung dieses Antrags am 15. Mai 1991 führte zu einer höchst aufschlußreichen Debatte (siehe StenProt S 2572 ff.). Sowohl die SPÖ- als auch die ÖVP-Fraktion folgten mit ihren Gesetzesanträgen am 8. Juli 1991 (196/A und 197/A). Die Liberale Fraktion brachte ihren Antrag am 21. April 1993 (513/A), die FPÖ-Fraktion am 26. Mai 1993 (545/A) ein. Nun zu Beginn der 19. GP kam es zu einer Einigung zwischen den Abgeordneten der Koalitionsparteien und zum gegenständlichen Ausschlußbericht über die oben genannten Anträge.

Ablehnung des koalitionären Entwurfs

Das Ergebnis der koalitionären Verhandlungen wird von den Grünen abgelehnt, weil das Männerprivileg im Ehenamensrecht nicht beseitigt wurde und damit patriarchale Denkmuster und Strukturen weiter bestätigt werden. Die Möglichkeiten zur Regelung des Ehenamens wurden zwar erweitert, doch keine Chancengleichheit von Mann und Frau in den Fragen, wessen Name gemeinsamer Familienname und wessen Name der Familienname der Kinder wird, geschaffen. Bei allem Verständnis für den Zwang zum Kompromiß auf Grund der gegebenen Mehrheitsverhältnisse, sind folgende Pfeiler der beabsichtigten Neuregelung untragbar:

1. Aufrechterhaltung des Männerprivilegs beim gemeinsamen Ehenamen (§ 93 Abs. 1 laut Satz)

Geben die Heiratenden keine Erklärung ab, welcher Name der Familienname wird, so wird automatisch der Name des Mannes Familienname. Es gibt genügend Paare, wo Mann und Frau einen gemeinsamen Familiennamen wünschen; der Druck des Mannes, sich die Argumente der Frau für die Wahl ihres Namens anzuhören, ist gleich Null, da der Gesetzgeber seinen Namen ohnehin schon bevorzugt hat.

2. Männerprivileg beim Familiennamen der Kinder (§ 139 Abs. 3)

Macht die Frau von der Regelung des § 93 Gebrauch und erklärt, ihren bisherigen Familiennamen beibehalten zu wollen und sind damit getrennte Ehenamen gegeben, so greift für den Familiennamen der Kinder auch wieder eine gesetzliche Automatik zugunsten des Mannes. Wie im oben genannten Fall ist damit der Frau jegliche Verhandlungsbasis entzogen. Sie hat so wie bisher nur die Alternative, nicht zu heiraten und damit sicherzustellen, daß die Kinder so wie sie heißen (siehe § 165: „Das uneheliche Kind erhält den Geschlechtsnamen der Mutter.“). Eine geschlechtsneutrale Regelung wäre möglich gewesen: Doppelname für die Kinder oder Entscheid durch Los.

3. Festlegung des Familiennamens der Kinder spätestens bei der Eheschließung (§ 139 Abs. 2)

Ist ein getrennter Familienname auf Grund der Erklärung der Frau gegeben, so erhalten die Kinder nur dann ihren Namen, wenn bereits vor oder bei der Eheschließung ihr Name dazu bestimmt wird. Wird diese Gelegenheit — zB mangels Kenntnis der Rechtslage oder weil kein Kinderwunsch zu diesem Zeitpunkt besteht — versäumt, so erhalten spätere Kinder den Familiennamen des Vaters. Dieser frühe Zeitpunkt ist nicht einsichtig.

Die beabsichtigte neue Regelung läuft in Summe darauf hinaus, daß es den Frauen ermöglicht wird, ihren Namen trotz Eheschließung beizubehalten. Sie gehören dann aber nicht mehr zur Familie, denn diese wird über den Mannesnamen definiert. Ein Wahnwitz angesichts der Tatsache, daß Haushaltsarbeit, Pflege und Erziehung der Kinder zu über 90% derzeit von den Frauen geleistet wird. Die Regelung ist daher nur für kinderlose Ehepaare adäquat.

Mag. Terezija Stoisits